

Geschäftsordnung

1. Zweck

Gestützt auf § 83 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 bilden die Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte aller Schularten eine Konferenz. Diese setzt sich für Bildungsfragen im Kanton ein, fördert die Koordination unter den Schulratspräsidenten und vertritt die Schulräte in organisatorischen, politischen und gesellschaftlichen Belangen nach aussen.

2. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Konferenz

- 2.1 Die Konferenz fördert die Koordination, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den Schulratspräsidenten
- 2.2 Die Konferenz pflegt den Informationsaustausch mit der Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion und mit dem Amt für Volksschulen. Sie hält den Kontakt zu den Konventen und der Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Bedarf zu weiteren Institutionen aufrecht.
- 2.3 Die Konferenz nimmt zu schulpolitischen Fragen Stellung und koordiniert Vernehmlassungen zu bildungspolitischen Fragen.
- 2.4 Die Konferenz hat gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen Belangen der Schule ein Mitspracherecht und Antragsrecht.

3. Stimmrecht

- 3.1 Kann eine Schulratspräsidentin oder ein Schulratspräsident an einer Konferenz nicht teilnehmen, darf sie oder er sich vertreten lassen und ihr oder sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied ihres oder seines Schulrates übertragen.
- 3.2 Alle Mitglieder der Konferenz haben in der Konferenz das gleiche Stimmrecht und Wahlrecht. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3.3. Vorstandsmitglieder ohne Präsidialamt haben kein Stimmrecht. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen sie die Präsidentin oder den Präsidenten ihres oder seines Schulrates gemäss Ziffer 3.1 vertreten.

4. Vorstand und Wahlen

- 4.1 Der Vorstand ist mit der Leitung der Konferenz betraut.

- 4.2 Im Vorstand müssen alle Schularten vertreten sein.
- 4.3 Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern.
- 4.4 In den Vorstand sind alle aktiven basellandschaftlichen Schulräte, mit oder ohne Präsidialamt wählbar.
- 4.5 Die Konferenz wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode.
- 4.6. Treten Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode als Schulräte zurück, treten sie spätestens auf Ende des Schuljahres auch aus dem Vorstand zurück.
- 4.7 Vakanzen werden durch Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsperiode wiederbesetzt.
- 4.7 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus seinen Mitgliedern.
- 4.8 Bis für eine neue Amtsperiode ein neuer Vorstand gewählt ist, führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Konferenz weiter und sorgen insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen.

5. Aufgaben des Vorstandes

- 5.1 Dem Vorstand steht für die Protokollführung sowie für administrative Arbeiten ein Sekretariat zur Verfügung.
- 5.2 Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für sämtliche Belange der Konferenz, insbesondere Erstellung der Traktandenliste, für die rechtzeitige Zustellung der Einladung sowie für die Leitung der Vorstandssitzungen und der Konferenz. Sie oder er vertritt die Konferenz nach aussen.
- 5.3 Die Konferenz tagt mindestens ein Mal pro Halbjahr. Der Vorstand legt die Konferenztermine, die Termine für die Vorstandssitzungen sowie für die Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Volksschulen fest.
- 5.4 Für die Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Themen kann die Präsidentin oder der Präsident Arbeitsgruppen einsetzen.

6. Einladung zur Teilnahme an der Konferenz

Zu der Konferenz werden Vertreterinnen und Vertreter der Bildung-, Kultur- und Sportdirektion sowie des Amtes für Volksschulen und je nach Bedarf weitere Referentinnen und Referenten sowie Fachpersonen eingeladen.

Von der Konferenz beschlossen am 9. September 2019

Der Präsident



Urs Tester

